
Wortlaut der Petition

Änderung des BGB : Paritätisches Doppelresidenzmodell

Der Bundestag möge das BGB dahin gehend ergänzen oder ändern, dass ein paritätisches Doppelresidenzmodell – also die Betreuung eines Kindes durch seine getrennt lebenden Eltern mit etwa gleichen Zeitanteilen bei zwei gleichwertigen Lebensmittelpunkten – auch gegen den Willen eines oder beider Elternteile durch das Familiengericht beschlossen werden kann.

Begründung

Aktuell ist vielen Richtern unklar, ob eine Paritätisches Doppelresidenzmodell, landläufig auch Wechselmodell genannt, durch das Gericht auch gegen den Willen eines oder beider Elternteile angeordnet werden kann. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ist uneinheitlich.

In vielen Fällen ist das Modell der gleichwertigen Betreuung mit zwei gleichwertigen Lebenszentren nicht nur ein sehr wohl Praktikables, sondern das für das Kindes beste Modell. Dazu liegen – anders als zum in Deutschland üblichen Modell der weitgehenden Ausgrenzung eines Elternteils mit geringen Umgangszeiten an 2 Wochenenden und einmal wöchentlich – zahlreiche, auch sehr gehaltvolle, sowohl retrospektive wie prospektive, Studien vor.

Eine Vielzahl von Kindern wünscht sich, mit beiden Elternteilen etwa gleich viel Zeit zu verbringen und gibt an, von den Stärken und Schwächen jedes Elternteiles zu profitieren.

Kritiker führen aus, dass es a) juristisch nur einen Aufenthaltsort des Kindes geben könne und b) ein Wechselmodell nicht gegen den Willen eines (oder beider) Eltern angeordnet werden könne, weil dann keine ausreichende Bereitschaft zur Kooperation bestehe oder zu viele Konflikte bestünden. Dies überzeugt in keiner Weise.

Die Pflicht zur Kooperation der (getrennten) Eltern im Sinne des Kindes ist im BGB, § 1684 geregelt. Die Verweigerungshaltung eines oder beider Elternteile kann also kein Grund sein, dem Kind positive Entwicklungschancen zu nehmen. Die weitgehende Ausgrenzung eines Elternteils aus dem Leben seines Kindes, wie sie von Deutschen Familiengerichten praktisch regelhaft beschlossen wird, weil das „Kind zur Ruhe kommen und von elterlichen Konflikten ferngehalten werden müsse“ funktioniert in der Praxis naturgemäß nicht, weil gerade durch die Ausgrenzung eines Elternteil keine Konfliktminimierung stattfinden kann und dieser mit Recht jedewede Entscheidung dieser Art als Unrecht empfinden muss.

Auch die Vorstellung, ein Kind könne mit mehreren Lebensmittelpunkten nicht klarkommen ist abwegig und wissenschaftlich nicht zu halten. Zu guter Letzt ist die Selektion der Eltern in einen (vermeintlich) besseren und einen schlechteren Elternteil in der weit überwiegenden Zahl de Fälle vollständig willkürlich und durch keinerlei wissenschaftliches Fundament, erst recht nicht durch ein moralisch-ethisches Prinzip, gedeckt.

Die Unfähigkeit Deutscher Familiengerichte, auf Einvernehmen der Eltern hinzuwirken, wie es § 156 FamFG sogar ausdrücklich und zu jeder Zeit im Verfahren vorschreibt, darf nicht zu Lasten der betroffenen Kinder gehen.

Der Gesetzgeber möge aus den o.a. Gründen daher im BGB den Weg für die Anordnung eines Paritätischen Doppelresidenzmodells unabhängig vom Willen der Eltern und ausschließlich im Sinne des Kindeswohles freimachen oder klarstellen, ob die Anordnung derzeit möglich ist.

Anregungen für die Forendiskussion

Mit Ausnahme der zum Glück sehr wenigen Fälle von Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung durch einen Elternteil kann man in fast allen anderen Fällen sagen, dass ein Kind von beiden Eltern profitiert und das Modell der gleichwertigen Betreuung mit zwei gleichwertigen Lebenszentren nicht nur ein sehr wohl Praktikables, sondern sogar das für das Kindes beste sein kann. Dazu liegen – anders als zum in Deutschland üblichen Modell der weitgehenden Ausgrenzung eines Elternteils mit geringen Umgangszeiten an 2 Wochenenden und einmal wöchentlich nachmittags – zahlreiche, auch sehr gehaltvolle, sowohl retrospektive wie prospektive, Studien vor. Beispielhaft sei auf Cashmore, Spruit und Bausermann verwiesen sowie auf das umfassende Buch zum Thema von Sünderhauf.

Eine Vielzahl von Kindern wünscht sich, mit beiden Elternteilen etwa gleich viel Zeit zu verbringen, freien Zugang zu jedem und gibt an, von den Stärken und Schwächen jedes Elternteiles zu profitieren. (Fabricius und Hall)